

Marktgemeinde Rüdenhausen



1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Rüdenhausen vom 07.12.2015

Der Markt Rüdenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24, Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260), des Bestattungsgesetzes - BestG - (BayRS 2127-1-IG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) und der Bestattungsverordnung – BestV – vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, ber. S. 190; BayRS 2127-1-1-G), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rüdenhausen vom 07.12.2015 wird wie folgt geändert:

1.

Nach § 20 wird ein neuer § 20a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 20 a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Absatzes umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder

2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach

a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,

b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und

c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. *zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und*

2. *darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.*

(3) *Einen Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.*

2.

§ 20 Absatz 5 entfällt ersatzlos.

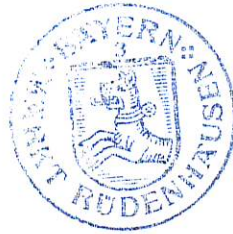
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Rudenhausen, den 15.11.2018



Ackermann, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid, 5. Jahrgang, Ausgabe Nr. 47 vom 23.11.2018 amtlich bekannt gemacht.

Wiesentheid, 23.11.2018, Sturm

